

Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) des Fleckens Salzhemmendorf

vom 15.12.1988 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 05.12.2019

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 17. Juli 1984. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlage bzw. abflusslosen Grube –Grundgebühr– und nach der Frischwassermenge - Leistungsgebühr– bemessen, die in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Die Grundgebühr beträgt monatlich
 - a) für Hauskläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entsprechen 1,50 €
 - b) für abflusslose Gruben und sonstige Hauskläranlagen bei einem Fassungsvermögen
 - bis 2 cbm 6,00 €
 - von 2 cbm bis 4 cbm 4,50 €
 - von 4 cbm bis 6 cbm 3,00 €
 - über 6 cbm 1,50 €
- (3) Die Leistungsgebühr beträgt je m³ Frischwasser 1,66 €
- (4) Als in die Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die Wassermengen nach Abs. 4 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen erfolgt die Abrechnung der Gebühren zeitanteilig. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 28.02., 30.03., 30.04., 30.05., 30.06., 30.07., 30.08., 30.09., 30.10., 30.11. und 30.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Es entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass die Wassermenge erheblich geringer ist, so ist dieses angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 28.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Die Elektrizitätswerk Wesertal GmbH, Hameln, ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen des Fleckens Salzhemmendorf die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.